

Synopse

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens unter der
Zahl LAD2-GV-259/037 betreffend die

Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes unter Anführung der eingelangten Stellungnahmen

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.09.2009

zu Ltg.-**356/L-35/3-2009**

R- u. V-Ausschuss

Eingelangte Stellungnahmen:

- Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
- Gewerblicher Berufsschulrat für Niederösterreich
- Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
- Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
- NÖ Gleichbehandlungskommission

1. Allgemeine Stellungnahmen:

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:

„Zu dem mit Schreiben vom 16. Juli 2009 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes dürfen wir Ihnen mitteilen, dass gegen die beabsichtigten Änderungen aus unserer Sicht keine Einwände bestehen.“

Gewerblicher Berufsschulrat für Niederösterreich:

„Seitens des Gewerblichen Berufsschulrates für Niederösterreich besteht gegen die im Betreff angeführten Entwürfe kein Einwand.“

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung der gegenständlichen Entwürfe und gibt gleichzeitig bekannt, dass keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen bestehen.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

„Zu den vorliegenden Änderungsentwürfen wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

2. Stellungnahmen zu den einzelnen im Begutachtungsentwurf enthaltenen Änderungsvorschlägen:

Zu Z. 1:

Im § 182 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann.“

NÖ Gleichbehandlungskommission:

„Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission/Landesdienst wird gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zum oben genannten Entwurf einer Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Die Ersatz-/Mitglieder der Disziplinar- und Disziplinaroberkommissionen sind gemäß § 184 Abs. 2 NÖ Landes-Bedienstetengesetz in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig.

Je allgemeiner Abberufungsrechte formuliert sind und je mehr Interpretationsspielraum sie bieten, desto größer ist die Gefahr der de facto-Aushöhlung einer weisungsfreien Amtsausübung.

Exakt definierte Gründe, die zum Ruhen, zur Beendigung und zu einer Abberufung von Ersatz-/Mitgliedern führen können, sind daher zur Wahrung der Weisungsfreiheit auch in der Praxis erforderlich.

↪ Daher empfiehlt die NÖ Gleichbehandlungskommission den Wegfall des Wortes „insbesondere“ in § 182 Abs. 4 neu, letzter Satz und eine Konkretisierung des Abberufungsgrundes.“

Zu Z. 2:

Im § 184 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Disziplinarkommission und die Disziplinaroberkommission müssen die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.“

NÖ Gleichbehandlungskommission:

„Nach § 184 Abs. 3 neu müssen die Disziplinar- und Disziplinaroberkommission auf Verlangen der Landesregierung über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.“

↪ Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird angeregt, in diesem Zusammenhang eine sichtbare Klarstellung der Grenzen dieser Informationspflicht vorzunehmen.“